

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Breitenburg**

**Gremium  
Gemeindevertretung**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
01.12.2014	18.00 Uhr	19 <sup>45</sup> Uhr

**Ort  
Gaststätte „Breitenburger Fähre“ in  
25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführer

# Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung der <b>Gemeindevertretung Breitenburg</b>		
<b>am 01.12.2014</b>		
<b>Mitglieder KWG:</b>	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Skerswetat, Julia	<b>x</b>	
Bahr, Karl-Heinz	<b>x</b>	
Graf zu Rantzau, Breido		<b>x</b>
Schwiering, Wilhelm	<b>x</b>	
Köhne, Ingo                   - Bürgermeister	<b>x</b>	
Ørntoft, Ute	<b>x</b>	
<b>Mitglieder SPD:</b>		
Mühle, Rita                   - stellv. Bürgermeisterin -	<b>x</b>	
Meier, Karl-Heinz	<b>x</b>	
Siegismund-Jahn, Ann-Christin	<b>X ab TOP 4</b>	
Siegismund, Ulf	<b>X ab TOP 4</b>	
Kropius, Andreas	<b>X ab TOP 4</b>	
<p>Ferner anwesend: Ltd. Verwaltungsbeamter Herr Jörgensen sowie Oberamtsrat Herr Peglow ab TOP 9</p> <p style="text-align: center;">Herr Haffner als Protokollführer</p>		



17. November 2014

## Einladung zur Sitzung

<b>Gemeindevertretung</b>	Datum <b>Mo., 01.12.2014</b>	Uhrzeit <b>18.00 Uhr</b>
Sitzungsort <b>Gaststätte „Breitenburger Fähre“ in 25524 Breitenburg</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

## Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beitritt zur LAG AktivRegion Steinburg
5. Gründung eines nicht eingetragenen Vereins „Region Itzehoe“ und einer nicht rechtsfähigen Stiftung
6. Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg
7. Freizeit- und Naherholungskonzept für den ehemaligen Standortübungsplatz in der Gemeinde Breitenburg
8. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens - nur Teilbereich Jugendfeuerwehr - auf das Amt Breitenburg
9. Genehmigung einer Eilentscheidung
10. Mehrkosten Kanalkataster
11. Bebauungsplan Nr. 9 „Nordoer Heide“  
hier: Erläuterung und Klarstellung der Festsetzung Teil B 6.1
12. 1. Änderung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg
13. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Itzehoe über die Übernahme von Niederschlagswasser des Ortsteiles Nordoe in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe
14. Betrieb Abwasseranlage im Neubaugebiet Nordoe Heide
15. Erweiterung Feuerwehrgerätehaus
16. Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2007
17. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Breitenburg
18. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
19. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014
20. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
21. Mitteilungen und Anfragen
22. Ehrungen

gez. Köhne  
- Bürgermeister -

Bgm. Köhne begrüßt alle Gäste und Zuhörer, insbesondere die Ehrenbürger Hermann Möller und Hermann Milde. Sodann stellt er die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenburg vom 03.12.1990 gestellt, den

#### **Pkt. 21: Wahl eines stellv. Mitgliedes des Mehrzweckhallenausschusses**

in die Tagesordnung aufzunehmen.  
Die Dringlichkeit wird anerkannt.

#### **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.  
Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

- Herr Milde weist darauf hin, dass im örtlichen Telefonbuch, S. 170, unter „Feuerwegrätehaus Breitenburg (Nor)“ die Telefonnummer des Bauhofes steht (84 84 3). Das sollte bei der nächsten Ausgabe eines neuen Telefonbuches geändert werden.
- Im Dezember 2014 (Gründung 17.12.1889) besteht nach Aussage von Herrn Milde die Freiwillige Feuerwehr Breitenburg 125 Jahre. Ist im Sozial- und Kulturausschuss darüber gesprochen worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Herr Milde erkundigt sich nach der Herausgabe des Terminkalenders 2015. Es wird mitgeteilt, dass dieser Mitte Dezember erscheint und rechtzeitig verteilt wird.
- Herr Milde fragt nach dem diesjährigen Weihnachtsmarkt. Es wird mitgeteilt, dass dieser in diesem Jahr ausfällt. Organisatoren haben abgesagt; am gleichen Tag findet in Münsterdorf ein Weihnachtsmarkt statt.
- Am Mittwoch, 10.12.2014 fährt Herr Milde zum Auflösungsapell des Lazarettregiments 11 in Friedrichstadt. In diesem Zusammenhang fragt Herr Milde nach der PatenschaftsaufLösungsurkunde vom 09.06.2007. Herr Milde macht den Vorschlag, die Urkunde im Feuerwegrätehaus aufzuhängen. Der neue BSC-Vereinswirt hat alle Bilder und Urkunden eingelagert und wartet auf eine Nachricht, was mit diesen geschehen soll.

### **Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Bgm. Köhne hat im laufenden Jahr an zahlreichen Geburtstagen teilgenommen und Grüße und Glückwünsche der Gemeinde überbracht.
- Am 22.06. fand unter großer Beteiligung das Kinderfest statt. Organisiert wurde es vom BSC, dafür noch ein herzliches Dankeschön.
- Am 28.06. hat der Kindergarten Samenkorn sein 20-jähriges Bestehen mit einem Fest gefeiert. Die zahlreichen Geldgeschenke wurden zum Kauf von neuen Spielgeräten verwendet.
- Die Breitbandversorgung in der Gemeinde ist nach einer fernmündlichen Nachfrage von Bgm. Köhne auch weiterhin unklar.

- Die Brücke Osterholz über den Moorkanal wurde im Sommer überprüft. Es wurden nur kleinere Mängel festgestellt, deren Beseitigung in 2015 erfolgen wird.
- In den Straßen Postkamp und Osterholz wurde eine Baumkontrolle durchgeführt.
- Am 12.10. fand der Seniorenausflug statt. Nach Kaffee und Kuchen im Café Schwarz wurde im Theater Itzehoe das niederdeutsche Stück „Elisa“ besucht.
- Am 07.11. hat das Laternenfest stattgefunden. Unterstützt wurde der Umzug von der Polizei und der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg. Begleitet wurde der Umzug von dem Oelixdorfer Musikzug; anschließend hat Herr Frank Sperber für die richtige Stimmung gesorgt. Bgm. Köhne spricht ein Dankeschön an alle Helfer aus.
- Im B-Plangebiet 9 „Breitenburger Park“ wurden die Abwasser- und Regenwasseranlagen in Betrieb genommen. Die ersten 20 Häuser sind im Bau.

Herr Kropius und die Eheleute Siegismund/Siegismund-Jahn erscheinen zur Sitzung.

#### **Zu Pkt. 4: Beitritt zu LAG AktivRegion Steinburg**

LVB Jörgensen erläutert den Sachverhalt. Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Steinburg im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) zu werden. Es wird außerdem beschlossen, die in der Region erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.

Die Gemeinde ist bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die dann erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen. Die projektbezogene Bereitstellung von Mitteln ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, Mitglied in der LAG AktivRegion Steinburg zu werden und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu Pkt. 5: Gründung eines nicht eingetragenen Vereins „Region Itzehoe“ und einer nicht rechtsfähigen Stiftung**

LVB Jörgensen erläutert den Sachverhalt. Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Gründung des nicht eingetragenen Vereins „Region Itzehoe“ und der unselbständigen Stiftung (Treuhandvermögen) „Region Itzehoe“ zuzustimmen. Die vorliegenden Entwürfe der Satzungen werden gebilligt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinsgründung zu vollziehen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Gründung des Vereins Region Itzehoe auch dann zuzustimmen, wenn die bei der Beschlussfassung vorliegende Vereinssatzung aus rechtlichen, sprachlichen oder verfahrenstechnischen Gründen unwesentlich von der im Entwurf vorgelegten Satzung abweicht.

Die Gemeindevertretung beschließt weiter, dem Abschluss des Stiftungsgeschäftes entsprechend dem Entwurf der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Breitenburg und dem zu gründenden Verein „Region Itzehoe“ zuzustimmen.

Für den Vorstand des Vereins „Region Itzehoe“ wird vorgeschlagen:

1. Ingo Köhne

Für den Stiftungsrat der Stiftung „Region Itzehoe“ wird vorgeschlagen:

1. Jörgen Heuberger

Die Verwaltung prüft, ob die zweite und dritte Rate an den Verein „Region Itzehoe“ oder an die Stiftung überwiesen werden soll.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 6: Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg  
hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der  
Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der  
Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Herr Bahr und Herr Jörgensen erläutern den Sachverhalt. Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**



Vertrag Gemeinde

**Zu Pkt. 7: Freizeit- und Naherholungskonzept für den ehemaligen Standortübungsplatz  
in der Gemeinde Breitenburg**

Bgm. Köhne erläutert den Sachverhalt und berichtet über den Verfahrensverlauf. Herr Bahr erläutert Haftungsfragen der Gemeinde (Verkehrssicherungspflicht). Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeinde beschließt, die anliegende Vereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch Bundesforstbetrieb Trave, abzuschließen.  
Es wird ferner grundsätzlich beschlossen, die Projekte aus dem Freizeit- und Naherholungskonzept „Nordoer Heide“ in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Dägeling und Kremperheide zu realisieren. Der gemeindliche Arbeitskreis und die Verwaltung werden gebeten, weitere Details (was wird wie umgesetzt, Fördermöglichkeiten, Kostenübernahmevereinbarung der Gemeinden) auszuarbeiten und den politischen Gremien zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## Vereinbarung

zwischen

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BA)

vertreten durch Bundesforstbetrieb Trave, Herrenschlag 10 a, 23879 Mölln

und der

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

vertreten durch (nachstehend im Muster Gemeinde genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Die vorliegende Vereinbarung soll einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen herbeiführen. Sie soll gewährleisten, dass die vielfältigen Funktionen des Waldes und die Anforderungen der Gesellschaft an den Wald sichergestellt werden können und die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt sind.
- (2) Die Vereinbarung gilt für Wege, die sich im Eigentum der BA befinden, und für verschiedene Freizeitaktivitäten, die auf dem Gebiet der Gemeinde ausgewiesen oder ausgeschildert sind, einschließlich des für die Verkehrssicherung maßgeblichen Seitenraums der betreffenden Wege.
- (3) Solche Freizeitaktivitäten sind (Anlage):
  - Wanderrouen,
  - Radwanderrouen,
  - Reitrouen,
  - Nordic Walking,
  - Familien- Erlebniswege,
  - Kutschwege

und beziehen sich auf die von der Gemeinde entwickelten Freizeitrouen (Anlage).

Weitere ausgeschilderte Nutzungen und Rouen bedürfen, wie auch Veranstaltungen, die nicht dem Recht auf freie Betretung des Waldes unterliegen, der gesonderten Zustimmung der BA.

- (4) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für diese Wege im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung.
- (5) Gegenstand der Vereinbarung ist auch die Gestattung der Mitbenutzung der Wege im Eigentum der BA für die Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 3 einschließlich der dort aufgestellten Einrichtungen wie Bänke oder Rasthütten oder andere begleitende Infrastruktur.

### § 2

#### Allgemeines Betretungsrecht

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz und § 17 Abs. 1 LWaldG ist jedermann das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet. Das Radfahren und Reiten im Wald ist nur auf Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.  
Gem. § 18 LWaldG ist das Reiten im Wald nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet.
- (2) Für den Waldbesitzer werden durch die Abs. 1 genannten Normen grundsätzlich keine besonderen Verkehrssicherungspflichten begründet.  
Allerdings kann bei ausgewiesenen Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Erholungseinrichtungen eine gegenüber reinen Forstwegen erhöhte Verkehrssicherheitserwartung des Waldbesuchers nicht ausgeschlossen werden. Entscheidende Hinweise sind durch die künftige Rechtssprechung zu erwarten.

### § 3

#### Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die BA überträgt für die in § 1 Abs. 2 genannten Wege und Flächen, in Bezug auf die Nutzungen im § 1 Abs. 3, die Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt diese Verkehrssicherungspflicht.  
Sie tritt damit vollumfänglich in die bisher der BA obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Nutzungen nach § 1 Abs. 3 ein. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sich die Pflicht der BA damit, mit Ausnahme der Fälle des § 4 Abs. 1, auf die Überwachung der Wahrnehmung der übertragenden Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde reduziert. Die BA kann zur Wahrnehmung dieser Pflicht die Einsicht oder die Vorlage der zur Dokumentation erforderlichen Unterlagen sowie diesbezügliche kostenlose Kopien von der Gemeinde verlangen.
- (2) Die für Waldränder der BA entlang der Wege Dritter (i.d.R. der Gemeinde) geltende Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Nutzungen nach § 1 Abs. 3 übernimmt die Gemeinde, sofern hier eine besondere Verkehrssicherungspflicht der BA gefordert ist.
- (3) An den Umfang der übernommenen Verkehrssicherungspflicht dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Es handelt sich primär um die Beseitigung oder den Schutz vor besonderen Gefahrenstellen.
- (4) Um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen, wird die Gemeinde in regelmäßigen Abständen Kontrollen der Wege einschließlich der dort aufgestellten Einrichtungen wie Bänke und Rasthütten oder andere begleitende Infrastruktur vornehmen, diese dokumentieren und ggfs. Gefahrenstellen beseitigen.
- (5) Verkehrssicherungsmaßnahmen auf Flächen der BA führt die Gemeinde mit eigenen Kräften, beauftragten Dritten oder der BA durch. Die Aufarbeitung mehrerer Bäume bedarf der Abstimmung mit der BA und ist auf Verlangen der BA in dessen Regie und auf Kosten der Gemeinde durchzuführen. Sind Wege durch Gefahren für die Zwecke des § 1 Abs. 3 nicht benutzbar, so ist die Sperrung des betroffenen Weges und die Ausweisung einer Umleitung Aufgabe der Gemeinde. Davon unbenommen bleibt die Sperrung von Wegen durch die BA bei forstbetrieblichen Maßnahmen.

### § 4

#### Gewährleistung, Schadenersatz, Freistellung von der Haftung

- (1) Die BA unterhält ihre Wege nur insoweit, wie sie in ihrem Besitz und soweit dies für forstbetriebliche Zwecke erforderlich ist. Schafft sie durch forstbetriebliche Maßnahmen (z.B. Holzerntemaßnahmen, Holzabfuhr) eine ortsüblich atypische Gefahrenlage, hat sie diese schnellst möglich zu beseitigen. Mit Aufhebung der Umleitung und oder Sperrung des Freizeitweges durch die Gemeinde akzeptiert diese den verkehrsgerechten Zustand dieses Weges. Darüber hinaus leistet die BA keine Gewähr für den Zustand und die Benutzbarkeit ihrer Wege. Ebenso wenig haftet sie für jedwede Beeinträchtigung der Wegebenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Zufälle an den Wegen oder sonstige Betriebsarbeiten.
- (2) Die Gemeinde leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die im Rahmen dieses Vertrages der BA entstehen. Sie stellt keine Ansprüche an die BA für Schäden, die ihr oder von ihr beauftragten Dritten bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen.
- (3) Wird die BA von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung der bezeichneten Wege einschließlich der begleitenden Infrastruktur im Rahmen dieses Vertrages entstanden ist, so stellt die Gemeinde die BA von gesetzlichen Ansprüchen frei und wehrt unberechtigte Forderungen ab.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Gemeinde auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die BA oder dessen Beauftragte, soweit der Waldbesitzer nicht nach § 4 Abs. 1 verantwortlich ist.
- (5) Für Schäden an dem von der Gemeinde vorgenommenen Wegweisungssystem oder anderer wegebegleitender Infrastruktur wie Bänke oder Rasthütten sowie für Nutzungsbeeinträchtigungen, die durch die BA oder dessen Bedienstete verursacht werden, besteht eine Haftung der BA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



## § 5

### Abstimmungserfordernis

Die Durchführung der Ausschilderung und die Freigabe zur Veröffentlichung der ausgewiesenen Routen ist vor Beginn der BA mitzuteilen. Sie hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu erfolgen. Weitere Einrichtungen können nach gesondert zu verabredender Abstimmung mit der BA errichtet werden.

Forstbetriebliche Maßnahmen, die zu einer Sperrung gemäß § 3 Abs. 5 führen, sind der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

## § 6

### Verbote

Maßnahmen, die die Bewirtschaftung durch die BA beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Insbesondere sind Einrichtungen und Wegeherstellungen auf die Erfordernisse der Bewirtschaftung einzustellen.

## § 7

### Karte

In einer Anlage werden die Wege kartographisch gekennzeichnet, für die die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht übernimmt.

## § 8

### Laufzeit des Vertrages und Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft ab Zeichnungsdatum auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum \_\_\_\_\_ möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Vertragsende entfernt die Gemeinde alle Hinweisschilder und Einrichtungen, die die gelenkten Freizeitaktivitäten betreffen.

## § 9

### Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit dieses Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluss. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, eine ergänzende Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

....., den \_\_\_\_\_

....., den \_\_\_\_\_  
Gemeinde

**Zu Pkt. 8: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens - nur Teilbereich Jugendfeuerwehr - auf das Amt Breitenburg**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 10/2014 vor.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes - **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz) – wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr.10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschl. Haushaltsplanung und –abwicklung.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Herr Peglow erscheint zur Sitzung. Herr Peglow wird zum 01.03.2015 neuer Ltd. Verwaltungsbeamter des Amtes Breitenburg.

**Zu Pkt. 9: Genehmigung einer Eilentscheidung**

Allen Gemeindevertretern liegt die Eilentscheidung vor. Bgm. Köhne verliest und erläutert die Eilentscheidung. Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Eilentscheidung wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 10: Mehrkosten Kanalkataster**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 11/2014 liegt allen Gemeindevertretern vor. Herr Bahr erläutert den Sachverhalt. Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der bestehende Auftrag der Ingenieurgemeinschaft Steinburg ist um die im Sachverhalt aufgeführten Ergänzungen zu erweitern. Einer zwischenzeitlich erforderlichen über-/außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Auftragserweiterung zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 11: Bebauungsplan Nr. 9 „Nordoer Heide“  
hier: Erläuterung und Klarstellung der Festsetzung Teil B 6.1**

Die Ausführungen gem. Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 17/2014 werden von den Gemeindevertretern zur Kenntnis genommen. Es ergeht folgender **Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt zur Klarstellung der Festsetzung Teil B 6.1 folgende Definition:

„Bei Ausbildung eines geneigten Daches darf der Kniestock maximal 0,4 m betragen. Der Kniestock ist der Abstand zwischen dem Schnittpunkt der OK des Fertigfußbodens im Obergeschoss mit der Außenkante Fassade als unterem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt Außenkante Fassade mit der Unterkante der Dachkonstruktion (Unterkante Sparren) als oberem Bezugspunkt.“

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 12: 1. Änderung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Breitenburg**

Der grundlegende Sachverhalt ist der Gemeindevertretung bekannt. Herr Bahr erläutert, dass der Erschließungsträger die Grundstücke in einem anderen Zuschnitt als bisher geplant verkaufen könnte. Dies würde eine evtl. Hausnummernänderung nach sich ziehen. Durch den zu beschließenden Nachtrag zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern werden entsprechende Kostenforderungen der Bürger an die Gemeinde vermieden. Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg wird erlassen.

**1. Nachtragssatzung  
zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen-  
und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG-, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2014 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Breitenburg erlassen:

**Artikel 1**

1. In § 2 Nr. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummerierung auf ihre Kosten durchzuführen.“

2. In § 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„§ 2 Nr. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenburg, den

**Gemeinde Breitenburg  
Der Bürgermeister**

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 13: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Itzehoe über die Übernahme von Niederschlagswasser des Ortsteils Nordoe in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 19/2014 liegt allen Gemeindevertretern vor. Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeinde Breitenburg stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Itzehoe über die Übernahme des Niederschlagswassers des Ortsteils Nordoe in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe zu.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



Vertrag

#### **Zu Pkt. 14: Betrieb Abwasseranlage im Neubaugebiet Nordoer Heide**

Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Der Stadtentwässerung ist ein schriftlicher Auftrag zur Übernahme der Überwachung und Betriebsführung der Abwasseranlagen im Neubaugebiet Nordoer Heide zu erteilen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Einer evtl. überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Mitte 2015 ist diesbezüglich Kontakt mit der Stadtentwässerung aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 15: Erweiterung Feuerwehrrätehaus**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 14/2014 vor. Herr Bahr erläutert den Sachverhalt. Die Erweiterung des Feuerwehrrätehauses soll vorangetrieben werden.

Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Der Erweiterung des Feuerwehrrätehauses gem. der vorliegenden Planung und Kostenberechnung des Architekten Herrn Bley vom 27.08.2014 wird zugestimmt. Der Architekt wird mit den Leistungsphasen 4-9 beauftragt. Die Kostenberechnung schließt mit einer Summe von 386.512,- € einschl. der z.Zt. gültigen MwSt. ab.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 16: Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2007**

Die vorgelegte Kalkulation der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2015 werden zur Kenntnis genommen. Herr Bahr erläutert die finanziellen Zusammenhänge. Der Kalkulation entsprechend wird folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

### **3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03.12.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 23 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

a) bei der Schmutzwasserbeseitigung

**2,70 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser,**

b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung

**0,79 € je m<sup>2</sup> überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.**

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg , den

**Gemeinde Breitenburg**  
**Ingo Köhne**  
**Der Bürgermeister**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

### **Zu Pkt. 17: Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Breitenburg**

Es wird die nachstehende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

### **2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Breitenburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 2.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde). Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefährhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:  
Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier  
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 1 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

§ 4 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 1.000,-- € für jeden Hund.

§ 5 wird um Abs. 3 ergänzt wie folgt:

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 wird um Abs. 2 ergänzt wie folgt:

(2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg, den

**Gemeinde Breitenburg**

**- Bürgermeister -**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

### **Zu Pkt. 18: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 9/2014 vor. Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Es wird beschlossen, die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erlassen:

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

# **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Breitenburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2014 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Breitenburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung mit Koch- und Sanitärbereich, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt oder nicht genutzt wird.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt die Zweitwohnung in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

## **§ 4 Steuerfreiheit**

Zweitwohnungen sind steuerfrei,

- a) wenn sie von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
- b) wenn sie in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,
- c) wenn sie Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen, auch Schüler und Studenten, bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
- d) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern),
- e) wenn sie vom verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Inhaber der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

## **§ 5**

### **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Der Hochrechnungsfaktor wird auf den Stand Juni 2012 mit 516 v. H. festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

## **§ 7**

### **Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit zu zahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Breitenburg innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht hat sowohl der Steuerpflichtige als auch der Eigentümer der Zweitwohnung.

## **§ 9**

### **Mitteilungspflicht**

- (1) Die Angaben des Steuerpflichtigen und des Eigentümers sind auf Anforderung durch die Gemeinde mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die beteiligten Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter



oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. m. § 93 AO).

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Meldeauskünfte
  - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
  - Unterlagen der Einheitsbewertung
  - das Grundbuch und die Grundbuchakten
  - Mitteilungen der Vorbesitzerinnen / Vorbesitzer
  - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
  - Bauakten
  - Liegenschaftskataster
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Einsatz von technikerunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
  - oder
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
  - oder
  2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg, den

**Gemeinde Breitenburg**

**Der Bürgermeister**

**Zu Pkt. 19: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 13/2014 liegt allen Gemeindevertretern vor. Herr Bahr erläutert die Vorlage.

Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Die in der Anlage der Drucksache 13/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 1, 3 bis 4, 6 und 8 bis 10) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen (Ifd. Nr. 2, 5, 7) werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 20: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014**

Allen Gemeindevertretern liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 vor. Herr Bahr erläutert die Veranschlagungen.

Veränderungen zum 1. Nachtragshaushaltsplan ergeben sich aus der nachstehenden Veränderungsliste.

Produkt-konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
53801.0700000	Maschinen und technische Anlagen Veränderung: Schaltschrank Elektro-Franck Anschluss Kommunalservice IZ	10.800	15.300	4.500	
			<b>Summe Veränderungen</b>		<b>4.500</b>

**Beschluss:**

Die anliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: - einstimmig -**

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breitenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	1.227.000	1.227.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	80.700	0	1.223.800	1.304.500
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-80.700	0	3.200	-77.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	1.184.900	1.184.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.000	0	1.157.200	1.233.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.300	0	948.000	950.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	62.200	0	1.023.300	1.085.500

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### **Zu Pkt. 21: Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Mehrzweckhallenausschuss**

Herr Timo Sommer wird als stellv. Mitglied für den Mehrzweckhallenausschuss vorgeschlagen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

### **Zu Pkt. 22: Mitteilungen und Anfragen**

Herr Jörgensen berichtet aus der Finanzausschusssitzung des Kreises Steinburg. Zur geplante Erhöhung der Kreisumlage sind von den Gemeinden mehr als 100 Stellungnahmen eingegangen. Da die Kreisverwaltung sich nicht in der Lage sieht, diese zeitnah zu bearbeiten, soll die Beschlussfassung über die Erhöhung der Kreisumlage in den März 2015 verschoben werden.

### **Zu Pkt. 23: Ehrungen**

- Breido Graf zu Rantzau ist seit 30 Jahren Mitglied der Gemeindevertretung Breitenburg. Damit hat er mit Herrn Köhne schon den 4. Bürgermeister erlebt. Graf zu Rantzau hat sich bei allem Termindruck immer Zeit für die Belange der Gemeinde genommen. Durch seine ruhige Art hat er viele Unstimmigkeiten schlichten können. Auch als Vermittler zwischen Gemeinde, BSC Nordoe und Freiwilliger Feuerwehr ist er sehr erfolgreich gewesen. Als Vorsitzender hat er das Gesicht der KWG maßgeblich geprägt. Auch bei der jährlichen Schredderaktion hat er die Gemeinde unterstützt. Bgm. Köhne dankt Graf zu Rantzau, wünscht ihm noch viele gesunde Jahre verbunden mit der Hoffnung, dass er noch lange in der Gemeindevertretung tätig ist. Graf zu Rantzau ist aufgrund einer Reise nicht bei der heutigen Sitzung anwesend.
- Weiter dankt Bgm. Köhne den Gemeindearbeitern Stendorf und Dierks für die Arbeit in der Gemeinde Breitenburg. Nur durch ihre nicht immer einfache Arbeit sehen die Gemeindeflächen so gepflegt aus. Auch bei Veranstaltungen der Gemeinde sind sie immer bereit - auch in ihrer Freizeit - zu helfen.

Bgm. Köhne dankt ebenfalls Frau Brauer für ihre Arbeit und überreicht allen drei ein Präsent.

- Bgm. Köhne bedankt sich bei Frau Mühle für die im Jahre 2014 geleistete Unterstützung als stellv. Bürgermeisterin und überreicht ihr ein kleines Dankeschön.
- Herr Meier bedankt sich bei Bgm. Köhne, Frau Mühle und Herrn Bahr für ihre Arbeit. Es ist eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der  
Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Zwischen dem

**Kreis Steinburg,  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Torsten Wendt,**

und den

**kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage,  
vertreten durch die BürgermeisterInnen**

und der

**Stadt Itzehoe,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Dr. Andreas Koeppen,**

und der

**Stadt Glückstadt,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Gerhard Blasberg**

und der

**Stadt Wilster,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Walter Schulz,**

sowie der

**Stadt Kellinghusen,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Axel Pietsch,**

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)  
geschlossen:

## **Präambel**

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

## **§ 1**

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

## **§ 2**

- 1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- 2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

## **§ 3**

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

#### § 4

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zwischen**

**der Stadt Itzehoe,  
diese vertreten durch Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen,  
Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe -  
nachstehend „Stadt“ genannt -**

**und**

**der Gemeinde Breitenburg,  
diese vertreten durch Bürgermeister Ingo Köhne,  
Graf-Rantzau-Str. 4, 25524 Breitenburg-Nordoe -  
nachstehend „Gemeinde“ genannt -**

**über**

**die Übernahme des Niederschlagswassers der Gemeinde Breitenburg des Ortsteiles Nordoe in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe**

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72) und des § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. S. 254).

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt übernimmt zu den Bedingungen dieses Vertrages aus dem Ortsteil Nordoe der Gemeinde das auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in ihre öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der städtischen Abwasseranlagen. Das Einzugsgebiet der Gemeinde, auf das sich diese vertraglichen Regelungen beziehen, ist auf dem als Anlage I zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Neubaugebiet „Nordoer Heide“ des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde (Gebiet der ehemaligen Freiherr-von-Fritsch-Kaserne).
- (3) Die Stadt übernimmt das Niederschlagswasser in ihre öffentlichen Regenwasserkanäle in den Straßen Kremper Weg und Elmshorner Straße, behandelt das Niederschlagswasser gemäß den derzeitigen technischen Bestimmungen und leitet es über eine Retentionsanlage nordöstlich der Wellenkamper Chaussee in die Anlagen des Sielverbandes Heiligenstedten. Die dafür erforderliche Einleitungserlaubnis wurde der Stadt am 17.02.2002 erteilt.



## **§ 2 Einleitungsbedingungen**

- (1) Die Gemeinde darf der Stadt nur das Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen zuleiten. Die Ableitung von Wasser, das durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt ist (Schmutzwasser) hat über die Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung zu erfolgen. Das Niederschlagswasser, das von unbefestigten Flächen abfließt sowie Grund-, Schichten- und Drainagewasser dürfen den Anlagen der Stadt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung/ Genehmigung im jeweiligen Einzelfall zugeleitet werden.
- (2) Die Genehmigungsunterlagen über Entwässerungen von Grundstücken in der Gemeinde dürfen bei Störungen oder Gefahren für die Anlagen der Stadt zu Prüfungs Zwecken herangezogen werden.
- (3) Die Gemeinde wird in den Fällen, in denen die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, unverzüglich das Erforderliche veranlassen, um deren Einhaltung sicherzustellen.
- (4) Die Gemeinde stellt zukünftige Erneuerungen und Erweiterungen des eigenen Kanalnetzes einschließlich der Anschlusskanäle wasserdicht her und dichtet die Einsteigschächte ausreichend gegen Grundwasser ab. Die Dichtigkeit ist EN/DIN-entsprechend nachzuweisen.
- (5) Die Stadt geht davon aus, dass die Gemeinde den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik ausführt. Auf Verlangen der Stadt nimmt die Gemeinde eine besondere Kanalreinigung vor, wenn Sand, Steine oder andere Feststoffe die Betriebstauglichkeit der Anlagen der Stadt gefährden oder stören.
- (6) Treten ständige Ablagerungen in den Kanälen der Gemeinde auf, die auf konstruktive Mängel oder Sackungen zurückzuführen sind, kann die Stadt verlangen, dass diese Mängel auf Kosten der Gemeinde beseitigt werden.

## **§ 3 Haftungsausschlüsse**

Ergeben sich aus Betriebsstörungen und/oder der vorübergehenden Außerbetriebsetzung von Anlagen der Stadt, aus Mängeln oder Schäden, welche z.B. durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Stark-, Dauerregenereignissen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, Rückwirkungen auf das Kanalnetz in der Gemeinde oder auf die dort angeschlossenen Grundstücke, so sind Ansprüche auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgelts ausgeschlossen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke freizuhalten.

**§ 4**  
**Übernahme anteiliger Investitionskosten**

- (1) Für die Ableitung ihres Niederschlagswassers über die in § 1 Absatz 3 genannten Anlagen entrichtet die Gemeinde Baukostenzuschüsse für die in Anspruch genommenen Anlagen. Der Berechnung der Baukostenzuschüsse liegen die tatsächlichen Kosten für die Errichtung, Verlegung, Herstellung dieser Anlagen, damit zusammenhängende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen und –zahlungen sowie stadtseitig erbrachte Leistungen für Planung, Bauleitung und Überwachung zugrunde.

Diese betragen

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) für die Vorbehandlungs- und Retentionsanlage an der Wellenkamper Chaussee  | 335.097,00Euro         |
| b) für Grunderwerb und landschaftspflegerischen Ausgleich der Anlage zu a) gemäß noch ausstehender Abrechnung voraussichtlich | ca. 150.000,00 Euro    |
| c) für den I. Bauabschnitt des Regenwasserkanals von der Vorbehandlungsanlage in den Kremper Weg bis Nordoer Straße           | 431.478,07 Euro        |
| d) für den Regenwasserkanal Kremper Weg in die Elmshorner Straße  | 27.794,66 Euro         |
| e) für den Regenwasserkanal im Kremper Weg ab Nordoer Straße bis Gemeindegrenze Breitenburg voraussichtlich ca.               | <u>550.000,00 Euro</u> |
| zu erwartende Kosten insgesamt ca.  | 1.494.400,00 Euro      |

- (2) Von den Investitionskosten trägt die Gemeinde einen prozentualen Anteil, der sich aus dem Verhältnis der bereits angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen der Gemeinde sowie möglicher Erweiterungspotentiale zu den entsprechenden Flächen einschließlich möglicher Erweiterungspotentiale der Stadt im jeweiligen Teilbereich des Einzugsgebietes ergibt. Die Teilbereiche des Einzugsgebietes sind ebenfalls in der Anlage I dargestellt. Die prozentualen Anteile betragen zum Vertragsschluss

zu den Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b)	54 % Gemeinde	46 % Stadt
zu den Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstaben c) und e)	62 % Gemeinde	38 % Stadt
zu den Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstabe d)	44 % Gemeinde	56% Stadt.

Die Richtigkeit der Anteile ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, darüber hinaus aus konkreter Veranlassung bei wesentlichen Veränderungen zu prüfen.

- (3) Den nach Absatz 2 ermittelten Vorteilen entsprechend berechnen sich die Baukostenzuschüsse der Gemeinde auf Grundlage der Kosten nach Absatz 1 vorbehaltlich endgültiger Schlussrechnungen

für die Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b)	262.000,00 Euro
für die Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstaben c) und e)	609.000,00 Euro
Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstabe d)	<u>12.000,00 Euro</u>
insgesamt	883.000,00 Euro.
Von diesem Betrag hat die Gemeinde in 2006 bereits einen Teilbetrag in Höhe von gezahlt.	<u>70.000,00 Euro</u>
der verbleibende Restbetrag in Höhe von	813.000,00 Euro

ist hinsichtlich der schlussgerechneten Maßnahmen unmittelbar nach Genehmigung des Haushaltes für 2015 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Sollten Maßnahmen bis unmittelbar nach Genehmigung des Haushaltes 2015 der Gemeinde noch nicht endgültig abgerechnet worden sein, entrichtet die Gemeinde zum selben Fälligkeitstermin eine Vorauszahlung in Höhe von 80 % auf den noch nicht endgültig berechneten Anteil. Der sich nach Abrechnung der Maßnahme ergebende Anteil ist innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Stadt zur Zahlung fällig. Etwaige Überzahlungen der Gemeinde werden im Zuge endgültiger Abrechnungen erstattet.

## § 5

### Übernahme anteiliger laufender Kosten

- (1) Die Gemeinde trägt rückwirkend ab 01.01.2014 im Verhältnis gemäß § 4 Absatz 2 festgelegt, anteilig die der Stadt entstehenden laufenden Kosten z.B. für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung, wiederkehrende Prüfungen, Sielverbandsbeiträge, sonstige öffentliche Abgaben für die in Anspruch genommenen Anlagen. Die stadtseitig erbrachten Personal-, Maschinen- und Fahrzeugleistungen fließen nach den für den Bereich Stadtentwässerung des städtischen Eigenbetriebs Kommunalservice Itzehoe geltenden Verrechnungssätzen in die Kostenberechnungen ein.
- (2) Die laufenden Kosten werden jährlich für das zuvor abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31.03. abgerechnet. Je nach Höhe der insgesamt entstehenden Kosten ist die Stadt berechtigt, Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu verlangen.
- (3) Die Gemeinde beteiligt sich im Zuge der jährlich abzurechnenden regelmäßig wiederkehrenden Kosten nicht an Refinanzierungskosten (Abschreibungen). Im Falle der Erneuerung von Anlagen sind daher dem gemeindlichen Vorteil entsprechend erneut Baukostenzuschüsse zu zahlen.

**§ 6**  
**Geltungsdauer und Inkrafttreten des Vertrages**

- (1) Der Vertrag hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung bzw. keine fristgerechte Kündigung, besteht der Vertrag fort und kann jederzeit mit einer Frist von einem Jahr schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit dem Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 7**  
**Zuständigkeiten**

Für die Durchführung dieses Vertrages ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, zuständig.

Für die Durchführung dieses Vertrages ist der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, für die Gemeinde Breitenburg zuständig.

Itzehoe, den

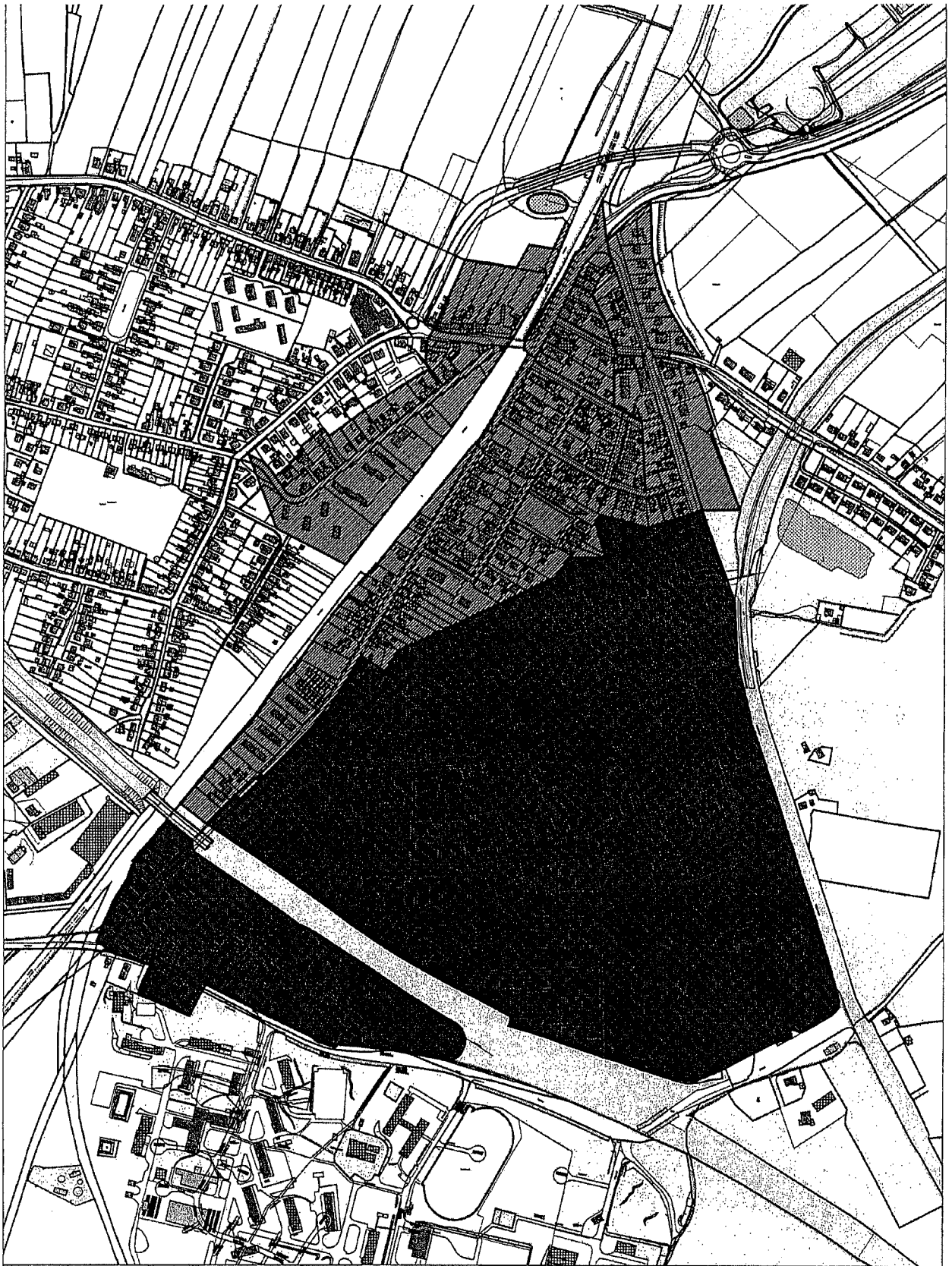
Breitenburg, den

Für die Stadt Itzehoe

Für die Gemeinde Breitenburg

Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister

Ingo Köhne  
Bürgermeister



Dinnubelgrau:  
Nordsee  
Hellgrau:  
Itzelwe

**Achtung!**

Alle Maße sind unverbindliche Richtmaße.  
Bei allen Erdarbeiten ist die genaue Lage  
durch Suchgräben festzustellen.  
Der Planwerksausgabebettel der  
Stadtwerke ist zu beachten!



**Kommunalservice**  
**ITZEHÖ** Bereich  
Stadtentwässerung